

Reglement

*Über die Äufnung und Verwendung des
„Linth-Escher-Fonds“*

- Art. 1** Die Baugenossenschaft Linth-Escher Zürich äufnet einen „Linth-Escher-Fonds“ zum Zwecke der Selbsthilfe.
- Art. 2** Der Fonds wird vom Vorstand der Baugenossenschaft Linth-Escher verwaltet.
- Art. 3** Die Generalversammlung beschliesst auf Antrag des Vorstandes den Betrag, der monatlich pro Wohnung bzw. Einfamilienhaus mit dem ordentlichen Mietzins an die Genossenschaft zu entrichten ist.
- Art. 4** Die Beitragspflicht beginnt für alle MieterInnen mit Mietbeginn.
- Art. 5** Rechtmässig geleistete Beiträge können weder zurückverlangt noch verrechnet werden und sind unverzinslich.
- Art. 6** Zinsen, die aus Anlagen des Fondkapitals resultieren, fliessen dem Fonds zu.
- Art. 7** Das Fondsvermögen kann auf Beschluss des Vorstandes wie folgt verwendet werden.
- a) Jährlicher Beitrag an den Schweizerischen Verband für Wohnungswesen als Solidaritätsbeitrag zur Förderung des Genossenschaftlichen Wohnungsbaues;
 - b) Finanzierung oder Beitragsleistungen an Aus- oder Umbauten bestehender Liegenschaften (Altbauten);
 - c) Mitfinanzierung oder Beitragsleistungen für die Verzinsung von Landreserven;
 - d) Allfällige weitere Verwendungsmöglichkeiten aufgrund von begründeten Anträgen des Vorstandes an die Generalversammlung der Baugenossenschaft Linth-Escher.
- Art. 8** Beschlossen an der Vorstandssitzung vom 25. Februar 1999, unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch die Generalversammlung mit Wirkung ab 1. Juli 1999 in Rechtskraft gesetzt.

Der Präsident:
F. Halbritter

Die Aktuarin:
R. Leuthard

Genehmigt durch die Generalversammlung vom 7. Mai 1999.